

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**10.06.2024****6.60.01 Nr. 1**  
Studienordnung Rechtswissenschaft**Studienordnung  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen  
mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung****Vom 8. Dezember 1995***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.02.2024**Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/25. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
3. Änderung	20.06.2007	...	(HMWK: 19.12.2007)	...
4. Änderung	13.01.2009	...	(HMWK: 16.06.2009)	...
5. Änderung	09.02.2011	...	10.05.2011	...
6. Änderung	18.04.2012	...	02.05.2012	...
7. Änderung	16.01.2013	...	26.03.2013	...
8. Änderung	10.06.2015	...	14.09.2015	...
9. Änderung	12.02.2020	...	29.04.2020	...
10. Änderung	07.02.2024	20.03.2024	03.04.2024	10.06.2024

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Studiendauer .....	2
§ 3 Studienbeginn .....	2
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	3
§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs .....	3
§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan .....	3
§ 7 Experimentier- und Anpassungsklausel.....	3
§ 8 Internationale Veranstaltungen.....	4
§ 9 Praktische Studienzeit .....	4

§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise .....	4
§ 11 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß .....	6
§ 12 Nachteilsausgleich .....	6
§ 13 Ausländische Studierende .....	6
§ 14 Prüfungsverlauf .....	7
§ 15 Studienfachberatung .....	7
§ 16 Fachbereichseinrichtungen .....	7
§ 17 Verweisungen .....	7
§ 18 Geltung .....	7
§ 19 Übergangsvorschrift .....	7
§ 20 Inkrafttreten .....	7
Anlage 1: Erläuterungen .....	9
Anlage 2: Studienplan .....	10
Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten .....	16

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes – DRiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1972 (BGBl. I, S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416), des Hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung – JAG – in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I, S. 282) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes – JAO – in der Fassung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I, S. 316) Inhalt und Gliederung des Studiums für den Studiengang Rechtswissenschaft.

## § 2 Studiendauer

(1) Die Gesamtdauer von Studien- und Prüfungszeit beträgt fünf Jahre (§ 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Ein Teilzeitstudium ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft nach vier Jahren zur ersten Prüfung melden können.

(3) Die Zeit von vier Jahren kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der empfohlene Studienablauf für die ersten sechs Semester ergibt sich aus dem Studienplan A und B (Anlage 2), für die Folgezeit aus dem Studienplan C (Anlage 2) sowie Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Der Studiengang erfordert über die allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (§§ 54 ff. Hessisches Hochschulgesetz) hinaus keine besonderen Vorkenntnisse. Es gelten die allgemeinen Immatrikulationsbedingungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.

#### **§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs**

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll den Studierenden die Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern einschließlich der Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das Studium soll auch sicherstellen, dass die Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes und des juristischen Vorbereitungsdienstes erfüllt werden können.

(2) Das Studium umfasst die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer und die Veranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 4 Abs. 1 Schwerpunktbereichsordnung. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2 dieser Studienordnung, § 3 Abs. 2 Schwerpunktbereichsordnung und Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan**

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine vorgesehene Unterrichtsbelastung angelegt, die den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten gewährleistet.

(2) Ergänzungen der im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebots durch zusätzliche Veranstaltungen gefördert.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Veranstaltungen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(4) Der Fachbereich empfiehlt, die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge zu besuchen, die der jeweils geltende Studienplan vorsieht. Eine abweichende Reihenfolge ist zulässig, soweit sich aus der Zwischenprüfungsordnung nichts anderes ergibt.

(5) Zu den Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht für die Studierenden des ersten und zweiten Semesters sollen begleitende Tutorien oder Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, an denen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen sollen. Für Veranstaltungen im Strafrecht sollen Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen und Besonderen Teil II durchgeführt werden. Für andere Veranstaltungen sollen Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, soweit dem Fachbereich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereichs.

(6) Die Vertiefungsveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich sollen bei Studienbeginn im Wintersemester im 5. und 6., bei Studienbeginn im Sommersemester im 6. und 7. Semester besucht werden.

(7) Die Studierenden sollen an mindestens einer Exkursion teilnehmen, um ihr Verständnis für die Rechtspraxis zu schulen.

#### **§ 7 Experimentier- und Anpassungsklausel**

(1) Das Dekanat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, dass

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) Ergänzungen und Verminderungen des in Anlage 2 vorgesehenen Lehrangebotes erfolgen;
- c) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgegliedert werden;
- d) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Examensvorbereitungskurse und Examensklausurenkurse umgewandelt werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Veranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, die Anlage 3 den eingetretenen Veränderungen anzupassen.

## **§ 8 Internationale Veranstaltungen**

(1) Der Fachbereich bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Einführung in das englische und französische Rechtssystem und die englische und französische Rechtsterminologie an, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(2) Im Sommersemester finden regelmäßig zwei Veranstaltungen zum amerikanischen Rechtssystem durch Professorinnen und Professoren der Partneruniversität in Madison, Wisconsin (USA), statt, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(3) Der Fachbereich empfiehlt ein ein- oder zweisemestriges Rechtsstudium im Ausland, insbesondere in den Staaten der Europäischen Union. Er fördert dies durch Teilnahme an dem SOKRATES/ERASMUS-Programm.

Die Partneruniversitäten ergeben sich aus Anlage 3.

## **§ 9 Praktische Studienzeit**

Es sind praktische Studienzeiten von insgesamt 3 Monaten Dauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Diese werden nach dem 2. Studiensemester durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichts- und einem Wahlpraktikum abgeleistet.

Sie müssen in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden.

Das Gerichtspraktikum dauert einen Monat, das Wahlpraktikum dauert zwei Monate und muss in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden. Die Praktika sollen durch Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden.

Die praktischen Studienzeiten sollen den Studierenden einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Inhalt und Anforderungen an die praktischen Studienzeiten richten sich nach § 1 JAO.

Zuständig für die Durchführung sind das Hessische Ministerium der Justiz für das Gerichtspraktikum und das Wahlpraktikum und das Hessische Ministerium des Innern für das Wahlpraktikum, sofern ein Abschnitt davon bei einer Verwaltungsbehörde abgeleistet wird.

## **§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise**

(1) Die Studierenden haben für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und einer fächerübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehveranstaltung im ersten Jahr des Studiums nachzuweisen. Als Teilnahmenachweis dient der Belegbogen. Ferner haben die Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen:

- a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;
- b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht.

Es sind jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt wahlweise entweder in der den Klausuren eines Semesters unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.

Wer bei unmittelbar aufeinanderfolgender ernsthafter Teilnahme an einer Hausarbeit und mindestens einer Klausur eines Semesters nur die Hausarbeit oder die Klausur besteht, kann an der Hausarbeit oder den Klausuren des nächsten Semesters unter Anrechnung der bestandenen Leistung erneut teilnehmen. Wird hierbei die noch fehlende Leistung erbracht, so wird der Schein für die Übung erteilt, in der die letzte Leistung erbracht wurde.

Wer die Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden hat, kann an der Hausarbeit des nächsten Semesters zur einmaligen Notenverbesserung teilnehmen;

- c) ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs;
- d) ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 JAG für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Studiendekan.

(3) Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise in dem gewählten Schwerpunktbereich zu erbringen, um die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erlangen:

- a) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktpflichtbereich von insgesamt 8 SWS; als Teilnahmenachweis dient der Zulassungsantrag.
- b) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktwahlbereich von insgesamt 6 SWS; als Teilnahmenachweis dient der Zulassungsantrag.
- c) ein Leistungsnachweis im Schwerpunktseminarbereich von insgesamt 2 SWS.

(4) Der jeweilige Leistungsnachweis nach Absatz 2 wird erteilt, wenn die erforderlichen Arbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) In einer sonstigen Übung wird der Leistungsnachweis erteilt, wenn eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Leistung erbracht worden ist.

(6) In einem Seminar wird ein Leistungsnachweis aufgrund regelmäßiger Teilnahme und eines mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Referates erteilt.

(7) Alle Leistungsnachweise setzen voraus, dass individuelle Arbeitsergebnisse erbracht worden sind. Bei besonders zuzulassenden Gemeinschaftsleistungen müssen die jeweiligen Arbeitsanteile erkennbar gemacht werden.

(8) Leistungsnachweise nach Absatz 1, Absatz 2 lit. a bis c können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 2 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 Schwerpunktbereichsordnung trifft die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden.

(9) Leistungsnachweise nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 a) und c) können auch während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie oder der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fach nächsten Lehrenden.

## § 11 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß

Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

## § 12 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Prüflingen, die durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder der Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen des Möglichen können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.

(3) Die Obergrenze einer Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 50% der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.

(4) Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit gemäß § 10 Absatz 2 b) dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(5) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen. Sie oder er kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm bekannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.

## § 13 Ausländische Studierende

(1) Ausländische Studierende, insbesondere der Partneruniversitäten (Anlage 3), haben Zugang zu allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs.

(2) Sie sollen ihren Studienplan mit einem Mitglied des Lehrkörpers absprechen. Es ist sicherzustellen, dass die von der Heimatuniversität gestellten Anforderungen hinsichtlich der Fächer im Rahmen des bestehenden Lehrangebotes erfüllt werden, um die Anerkennung der Studienleistung durch die Heimatuniversität zu gewährleisten.

(3) Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 und 3 c) vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt die Art des Leistungsnachweises.

(4) Der Fachbereich wendet die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

(5) Der Fachbereich wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Der Dekan oder die Dekanin wird ermächtigt, nach Anhörung des Studiausschusses des Fachbereichs die nähere Ausgestaltung vorzunehmen.

#### **§ 14 Prüfungsverlauf**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vom Justizprüfungsamt durchgeführt und besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung mit jeweils drei Abschnitten. Die Aufsichtsarbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vom Fachbereich durchgeführt und besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

#### **§ 15 Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung sind das Prüfungsamt des Fachbereichs und die Lehrenden der betreffenden Schwerpunktbereiche zuständig.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Fachschaft Jura unterhält eine studentische Studienberatung.

#### **§ 16 Fachbereichseinrichtungen**

(1) Die dem Fachbereich zugeordnete Bibliothek ist als Präsenzbibliothek eingerichtet. Ausleihen sind nur begrenzt möglich. Die Bücherbestände der Professuren sind im Katalog erfasst. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

(2) Der Fachbereich unterhält einen PC-Pool, mithilfe dessen Einweisungen in juristische Dokumentationssysteme und Grundfragen der Rechtsinformatik stattfinden. Die PC-Anlagen stehen den Studierenden für Studienarbeiten auch darüber hinaus zur Verfügung.

#### **§ 17 Verweisungen**

Soweit diese Studienordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

#### **§ 18 Geltung**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das rechtswissenschaftliche Studium im Wintersemester 1993/94 oder später aufgenommen haben.

#### **§ 19 Übergangsvorschrift**

Für Studierende die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten der Studienplan A und B (Anlage 2) in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom 10.05.2011 und der Studienplan C (Anlage 2) in der aktuellen Fassung.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung in der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/25. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

**Anhang**

Anlage 1: Erläuterungen

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten



## Anlage 1: Erläuterungen

Diese Erläuterungen beruhen auf § 7 JAG und sind Bestandteil des Studienplanes. Danach sind die folgenden Veranstaltungen vorgesehen oder zugelassen:

**1. Pflichtfächer** sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, ferner von den Grundlagen des Rechts die Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Sie sind im Studienplan mit <PF> gekennzeichnet. Die für die Zwischenprüfung relevanten Lehrveranstaltungen sind mit <PF Z> gekennzeichnet.

**2. Einführungsveranstaltungen** erstrecken sich auf rechtswissenschaftliche und fachübergreifende sozial-/rechtswissenschaftliche Unterrichtsinhalte. Sie sind im ersten Jahr des Studiums zu besuchen; sie sind im Studienplan mit <E> gekennzeichnet.

**3.** Lehrveranstaltungen über die **Grundlagen des Rechts** haben die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie einschließlich der Kriminologie zum Gegenstand. In einer dieser Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates zu erbringen. Sie sind im Studienplan mit <GF> gekennzeichnet.

**4. Vertiefungsveranstaltungen** zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung haben die Aufgabe, die in den Pflichtfachveranstaltungen gelehrt Gegenstände einer besonderen Vertiefung für Studierende fortgeschrittener Semester zu unterziehen.

Der Fachbereich ist bemüht, Vertiefungsveranstaltungen in einer Abfolge anzubieten, die eine systematische Wiederholung und Vertiefung des Rechtsstoffes der Pflichtfächer gestattet. Sie sind im Studienplan mit <V> gekennzeichnet.

**5. Seminare** haben die Aufgabe, eine vertiefte Erarbeitung einzelner Rechtsgebiete sicherzustellen. Den Studierenden wird die Möglichkeit eröffnet, durch eigene Forschungsleistungen rechtswissenschaftliche Studien zu betreiben, die sie eigenverantwortlich darbieten und gegenüber den anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern verteidigen. Ein Leistungsnachweis setzt voraus, dass eine eigenständige Leistung erarbeitet worden ist.

**6. Kolloquien** haben die Aufgabe, in verstärktem Dialog mit den Studierenden einzelne Rechtsgebiete zu vertiefen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens können die Lehrenden in das Kolloquium seminarähnliche Leistungen integrieren, für die dann ein Leistungsnachweis erteilt werden kann.

**7. Exkursionen** sollen das Verständnis der Studierenden für die Rechtspraxis steigern. Sie finden deswegen vorzugsweise zu Gerichts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und internationalen Einrichtungen statt.

**8.** Veranstaltungen zur **englischen und französischen Rechtsterminologie** sollen die Studierenden befähigen, die Rechtssprache unserer Partnerländer in der Europäischen Union zu erlernen und gleichzeitig die Grundzüge des englischen und französischen Rechtssystems kennen zu lernen. Die Veranstaltungen werden in englischer und französischer Sprache gehalten.

**9.** Die Sommerkurse zum **amerikanischen Rechtssystem** sollen die Studierenden mit dem dortigen Rechtsdenken bekannt machen, um die besonderen Methoden amerikanischen Rechtsdenkens und Rechtsunterrichts zu erfahren. Die Veranstaltungen werden in englischer Sprache gehalten.

## Anlage 2: Studienplan

Der Aufbau der Anlage 2 umfasst drei Abschnitte:

**Abschnitt A** enthält die Pflichtfächer des 1. - 6. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Wintersemester beginnen.

**Abschnitt B** enthält die Pflichtfächer des 1. - 6. Semesters in der Semesterfolge für die Studierenden, die im Sommersemester beginnen.

**Abschnitt C** enthält die Vertiefungsveranstaltungen, die gleichzeitig der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dienen, verteilt auf Sommer- und Wintersemester. Es ist den Studierenden freigestellt, wann sie daran teilnehmen wollen.

### Abschnitt A

#### Pflichtfächer 1. - 6. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester

##### 1. Semester:

PF/GI F/E	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte <sup>1</sup>	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
	Semesterwochenstunden	<b>22</b>

##### 2. Semester:

PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie <sup>1</sup>	2
PF Z	Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht Besonderer Teil I	2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Fremdsprachen	2
	Semesterwochenstunden	<b>18</b>

### 3. Semester:

PF/GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie <sup>1</sup>	2
PF Z	Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
	Semesterwochenstunden	<b>24</b>

### 4. Semester:

PF	Sachenrecht	4
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I und II	4
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Europarecht II	2
	Semesterwochenstunden	<b>20</b>

### 5. Semester:

PF/E	Methodenlehre der Rechtswissenschaft <sup>2</sup>	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Handels- und Gesellschaftsrecht	4
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
	Semesterwochenstunden	<b>16</b>

Studienordnung Rechtswissenschaft	10.06.2024	6.60.01 Nr. 1
-----------------------------------	------------	---------------

## 6. Semester:

PF	Schlüsselqualifikation	2
	Semesterwochenstunden	2

<sup>1</sup> Die Vorlesungen „Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte“, "Einführung in die Rechtssoziologie" und "Grundzüge der Rechtsphilosophie" stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

<sup>2</sup> fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesung; zweijähriger Turnus.

**Hinweis:** Die Fortgeschrittenenübungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht finden in jedem Semester statt.

## Abschnitt B

### Pflichtfächer 1. - 6. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester

#### 1. Semester:

PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Fremdsprachen	2
	Semesterwochenstunden	<b>16</b>

#### 2. Semester:

PF/GI F/E	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte <sup>1</sup>	2
PF/GI F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie <sup>1</sup>	2
PF	Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Strafrecht Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
	Semesterwochenstunden	<b>24</b>

### 3. Semester:

PF/GI F/E	Einführung in die Rechtssoziologie <sup>1</sup>	2
PF Z	Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Sachenrecht	4
PF Z	Strafrecht Besonderer Teil I	2
PF	Europarecht II	2
	Semesterwochenstunden	<b>16</b>

### 4. Semester:

PF/E	Methodenlehre der Rechtswissenschaft <sup>2</sup>	2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
	Semesterwochenstunden	<b>22</b>

### 5. Semester:

PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I und II	4
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Schlüsselqualifikation	2
	Semesterwochenstunden	<b>18</b>

### 6. Semester:

PF	Handels- und Gesellschaftsrecht	4
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
	Semesterwochenstunden	<b>6</b>

<sup>1</sup> Die Vorlesungen „Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte“, „Einführung in die Rechtssoziologie“ und „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

<sup>2</sup> fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesung; zweijähriger Turnus.

Studienordnung Rechtswissenschaft	10.06.2024	6.60.01 Nr. 1
-----------------------------------	------------	---------------

**Hinweis:** Die Fortgeschrittenenübungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht finden in jedem Semester statt.

## Abschnitt C

Vertiefungsveranstaltungen des UniRep, die der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung dienen

Bei Studienbeginn im Wintersemester:

### 7. Semester (Wintersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

### 8. Semester (Sommersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

Bei Studienbeginn im Sommersemester:

### 8. Semester (Wintersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

### 9. Semester (Sommersemester):

V	UniRep-Vorlesung Zivilrecht	6
V	UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht	4
V	UniRep-Vorlesung Strafrecht	2
V	UniRep-Falltutorium Zivilrecht	2
V	Uni-Rep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht	2
V	Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	2

### Anlage 3: Ausländische Austauschuniversitäten

#### ERASMUS+

Athen (Griechenland)  
Belgrad (Serbien)  
Bergen (Norwegen)  
Brest (Frankreich)  
Budapest (Ungarn)  
Cadiz (Spanien)  
Chambéry (Frankreich)  
Cluj (Rumänien)  
Danzig (Polen)  
Gent (Belgien)  
Genua (Italien)  
Istanbul (Türkei)  
Izmir (Türkei)  
Karlstad (Schweden)  
Kaunas (Litauen)  
Lille (Frankreich)  
Lissabon (Portugal)  
Lodz (Polen)  
Miskolc (Ungarn)  
Montpellier (Frankreich)  
Neapel (Italien)  
Parma (Italien)  
Rovaniemi (Finnland)  
Stip (Nordmazedonien)  
Szeged (Ungarn)  
Tartu (Estland)  
Tromsø (Norwegen)  
Valencia (Spanien)  
Vilnius (Litauen)  
Wien (Österreich)



**Abkommen mit ausländischen Hochschulen**

Izmir (Türkei)

Kazan (Russland)

Madison (Wisconsin / USA)

Porto Alegre (Brasilien)

Cadiz (Spanien)

Potchefstroom (Südafrika)

Seoul (Südkorea)